

Tatbestände zum Schutz des Friedens sind dem westdeutschen StGB-Entwurf fremd

In dem bezeichnenderweise am Schluß des vorgelegten StGB-Entwurfs rangierenden Abschnitt „Straftaten gegen die Völkergemeinschaft“ findet sich kein Verbot der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges. Das, was auf der Grundlage des Rechtsbewußtseins der Völker der ganzen Erde im Urteil des Nürnberger Militärtribunals als „das schwerste internationale Verbrechen“ bezeichnet wurde, „das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft“⁶, soll im Bonner Staat straffrei sein und bleiben. Weder Gebietsforderungen und Revanchismus noch Kriegshetze finden sich als Verbrechenstatbestände in dem 484 Paragraphen umfassenden Entwurf.

Die geplante Strafrechtsreform ist ein echtes Produkt des wiedererstandenen deutschen Militarismus, der heute mit derselben Hartnäckigkeit wie in der Zeit vor 1945 ein „Recht“ zum Kriege — dieses Mal zum Atomkrieg — für sich in Anspruch nimmt, mit dem Ziel, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges zu revidieren. Die umfangreichen Enthüllungen der DDR über die Blitzkriegspläne und die unverhohlenen Äußerungen maßgebender westdeutscher Politiker lassen keinen Zweifel daran, daß von westdeutschem Boden aus ein Angriffskrieg gegen die DDR und andere sozialistische Staaten ideologisch, politisch und militärisch vorbereitet wird.

Die ideologischen und militärisch-politischen Aggressionsvorbereitungen gehen Hand in Hand. Der geplante Überfall auf die DDR wurde in den Blitzkriegsmanövern „Wallenstein II“, „Sidestep“, „Ulmer Spatz“ und „Winterschild“ bereits taktisch geübt⁷. Die Aussagen eines hohen Bundeswehr-Offiziers, die von der DDR der Weltöffentlichkeit übergeben wurden, bestätigen die Zielsetzung der genannten militärischen Operationen. Darin heißt es:

„Es müßte so operiert werden, wie seinerzeit Hitler beim Anschluß Österreichs und beim Einmarsch in das Sudetenland operierte. Man müßte blitzartig in die DDR einfallen und an der Oder stehen, ehe die Volksarmee und die anderen Truppen zur Besinnung gekommen sind.“⁸

Es kann keinen Zweifel geben, daß die — hier nur skizzierte — Politik der herrschenden Kreise Westdeutschlands einen Generalangriff auf den Frieden und die Sicherheit der Völker sowie auf die Grundsubstanz des demokratischen Völkerrechts bedeutet. „Vom Standpunkt dieses demokratischen Völkerrechts muß man heute feststellen, daß das Zusammenspiel der Revanchepropagandisten in der Bonner Regierung mit den Atomkriegsvorbereitern in der westdeutschen NATO-Generalität ein Verbrechen gegen den Frieden im Sinne des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof und der von der UNO bestätigten Prinzipien seines Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher darstellt.“⁹

Die juristische Verantwortlichkeit für solche Verbrechen greift entgegen der imperialistischen Völkerrechtstheorie, die den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden überhaupt leugnen möchte, bereits vor der Auslösung eines militärischen Konflikts durch den Aggressor ein. Eine solche Ausgestaltung der völkerrechtlichen Normen zur Verhinderung neuer imperialistischer Kriege entspricht dem Friedenswillen

6 Der Nürnberger Prozeß, herausgegeben von Steiniger, Berlin 1960, Bd. I, S. 137.

7 Weißbuch über die Politik der beiden deutschen Staaten, herausgegeben vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Mai 1960, S. 90.

B ND vom 23. Januar 1960.

9 Steiniger, Kriegsverbrecher werden rückfällig, ND vom

30. September 1960; im gleichen Sinne Bock, Die DDR — der einzig rechtmäßige deutsche Staat, Einheit 1960, Nr. 10, S. 1457.

und den demokratischen Auffassungen der Volksmassen. Sie offenbart zugleich die konkreten Möglichkeiten eines ideologischen und politischen Beitrags, den das demokratische Völkerrecht im Kampf gegen die Gefahr eines neuen Weltkrieges leisten kann, denn dieser Kampf „muß entfaltet werden, ehe die Atom- und Wasserstoffbomben zu fallen beginnen“¹⁰.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich eindeutig, daß sich die herrschenden Kreise des Westzonenstaates bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verbrechens gegen den Frieden schuldig gemacht und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit dafür begründet haben. Daraus erhellt auch der eigentliche Grund, aus dem sie bei der Ausarbeitung eines neuen StGB die Verbrechenstatbestände gegen den Frieden stillschweigend übergangen haben. Nicht einmal aus demagogischen Gründen haben es die Bonner Atomkrieger gewagt, dem Völkerrecht und dem westdeutschen Grundgesetz wenigstens formal Genüge zu tun. Der Instinkt des Kriegsverbrechers schreckte sie zurück, sich eine moralische Schlinge um den eigenen Hals zu legen, die sich leicht einmal zu einem echten Strick verdichten könnte.

Die aggressiven Kräfte Westdeutschlands unterliegen jedoch einem gefährlichen Irrtum, wenn sie glauben, sich mit einem neuen StGB der Verantwortlichkeit für ihre verbrecherische Aggressionspolitik entziehen zu können. Die Rechtswidrigkeit und die Verantwortlichkeit für ihre friedensfeindlichen Handlungen ergeben sich unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Strafgesetzbuchs aus den für jeden Staat bindenden Normen des Völkerrechts. Die Verurteilungen wegen Friedensbruchs stützen sich, wie Steiniger völlig zu Recht schreibt, „letztlich auf die Mordparagraphen der nationalen Gesetzbücher“¹¹.

Die friedensfeindliche Konzeption des westdeutschen StGB-Entwurfs offenbart sich nicht ausschließlich im Fehlen eines Verbrechenstatbestandes gegen den Frieden. Es fehlen auch konsequente Tatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Ebenso fehlen die Bestrafung von Kriegshetze, insbesondere die Propagierung der Verwendung von Massenvernichtungswaffen zur Aggressionszwecken, die Bestrafung der Verbreitung von Rassen- und Völkerhaß, von Angriffen auf die Friedensbewegung u. a. Derartige Handlungen sollen und dürfen nach der Auffassung der juristischen Stratenen des westdeutschen Imperialismus nicht strafbar sein, weil das, was in jedem demokratischen Staat als schwerstes Verbrechen gilt, in Westdeutschland in den Rang offizieller Staatsdoktrin erhoben ist.

Die Bonner Revanchisten begnügen sich nicht damit, die Verbrechenstatbestände gegen den Frieden und das auf ihrer Grundlage ergangene Urteil des Internationalen Militärtribunals mit Stillschweigen zu übergehen. Die völkerrechtlichen Apologeten des Adenauer-Staates überschlagen sich geradezu in ihrer offenen Hetze gegen den Nürnberger Prozeß, seine Rechtsgrundlagen und die im Urteil entwickelten Prinzipien. Der Hauptstoß dieser völkerfeindlichen Argumentation richtet sich aus verständlichen Gründen gegen den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden, denn „im Urteil des Nürnberger Gerichtshofes sieht die reaktionäre Bourgeoisie einen gefährlichen Präzedenzfall für diejenigen, die in der Gegenwart einen Aggressionskrieg planen und auslösen wollen“¹².

Unter den Bedingungen der militaristischen Herrschaft bedeutet Hetze gegen das Nürnberger Urteil der Völker und seine Prinzipien nichts anderes als die ideologische und — wie die vergangenen Jahre bewiesen — auch praktische Rehabilitierung der faschistischen Kriegsverbrecher.

10 Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien, Berlin 1961, S. 33.

11 Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 23.

12 Smirnow, in: Das Urteil von Nürnberg gilt. Berlin 1960, S. 13.